

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Bauchemie Uplengen GmbH

I) Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die durch uns nicht schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Der Käufer erkennt diese Bedingungen mit widerspruchsloser Entgegennahme unserer Ware nebst Lieferschein oder Rechnung an. Mündliche Nebenvereinbarungen, einschließlich Rabatt- und Bonizusagen und Umdispositionen, gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

II) Lieferbedingungen

Nimmt der Käufer die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, sind wir nach Setzung einer Abnahmefrist von einer Woche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vorschriften des BGB über den Abnahmevertrag bleiben unberührt. Nehmen wir Ware auf Wunsch des Käufers zurück (wozu wir nicht verpflichtet sind), so hat der Käufer die Fracht zu bezahlen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 % des Nettowarenwertes für die Bearbeitung und Handhabung der Ware von der durch uns zu erstellenden Gutschrift in Abzug gebracht. Leihemballage (Paletten, Fässer usw.) sind innerhalb von 2 Monaten frei Lieferwerk zurückzugeben, andernfalls erfolgt Berechnung.

III) Verzug

Sämtliche Verkäufe erfolgen unter dem Vorbehalt termingerechter Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Dies gilt nicht, soweit die Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Anordnungen und unverschuldeten Betriebsstörungen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, wenn die Behinderung dem Käufer mitgeteilt wird. Hieraus können keine Schadensersatzansprüche beansprucht werden. Nachfristen können erst nach dem Ablauf der Lieferfrist gesetzt werden. Schadensersatzansprüche wegen Verzug sind ausgeschlossen, soweit dieser von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

IV) Gewährleistung

Offene Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen ab Empfang der Ware bei uns schriftlich gerügt werden. Die Rüge versteckter Mängel muß innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Erlangen der Kenntnis der Mängel schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist eine Probe der beanstandeten Ware zur Prüfung zur Verfügung zu stellen bzw. die Ware zur Besichtigung durch einen technischen Außendienstmitarbeiter von uns bereitzustellen. Bei etwaigen Mängeln sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Mißlingt die Ersatzlieferung oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Haftung durch uns für Mangelgeschäden ist, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, ausgeschlossen. Für Schäden, die nachweislich durch Qualitätsmangel der gelieferten Ware verursacht sind, gilt der Wert der verbrauchten Menge als Höchstbetrag des entstandenen Schadens als vereinbart. Für Schäden durch falsche Verarbeitung haftet nicht die Lieferfirma, sondern das verarbeitende Unternehmen. Wir übernehmen eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften nur bei schriftlicher Zusicherung. Bei Verkäufen nach Muster, z.B. Fugmaterialien, wird lediglich eine fachgerechte Problemlösung gewährleistet. Die Angaben in allen unseren Datenblättern stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen die Produkte ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Lieferspezifikationen dar. Unsere Gebrauchsanweisungen sind nur allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produktes und wegen den jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Käufer die eigene Erprobung. Der Käufer, der die von uns erhaltene Ware weiter vertreibt, trägt bei diesem Vertrieb für die ordnungsgemäße Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen die alleinige Verantwortung. (vgl § 15 GefStoffV). Ihm stehen insbesondere keinerlei Ansprüche zu, wenn die von uns vorgenommene Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen durch eine Änderung der Rechtslage nach der durch uns erfolgten Auslieferung an ihn nicht mehr den geltenden Vorschriften entspricht. Wir übernehmen ausdrücklich keine Hinweispflichten über derartige Rechtsänderungen. Das gleiche gilt, wenn die Ware von uns in Verpackungsmaterial des Käufers verpackt wird. In diesem Fall trägt der Käufer die Verantwortung für Verpackung und Kennzeichnung allein. Für mangelhafte Verpackung und/oder Kennzeichnung stellt der Käufer uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

V) Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware nach Eingang des Lieferscheins ausgestellt. Dabei werden, wenn nicht anders vereinbart, die Preise nach der am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung unter Abzug von 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto zahlbar. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers handelt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers berechtigt uns dazu (vorbehaltlich sonstiger Rechte) die von uns noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche von uns gegen den Käufer für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Kaufleute sind zur Zurückbehaltung des Kaufpreises nur berechtigt, wenn sie die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware uns gegenüber gutachtlich nachweisen.

VI) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Wir behalten uns darüberhinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren. Erwerben wir bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Käufer uns bereits jetzt den nach Abschnitt 6 Ziffer 2 Satz 1 und 2 bestimmten Miteigentumsanteil. Bei Weiterveräußerung des neuen Produktes durch den Käufer tritt sicherungshalber an Stelle des Produktes die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig gemäß Abschnitt 6 Ziffer 2 Satz 1 und 2. Der Käufer tritt diese anteilige Kaufpreisforderung bereits jetzt schon an uns ab. Wird die gekaufte Ware vom Käufer unverarbeitet weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt die ihn aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns bis zur Höhe von deren Forderung ab. Die eingezogenen Gelder sind bei uns jeweils auf ein separates Konto einzuzahlen. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Käufer auf dessen Aufforderung hin freizugeben. Der Käufer hat uns sofort schriftlich Bescheid zu geben, wenn Vorbehaltsware oder in unserem Miteigentum stehende Ware sowie durch Vorausabtretung an uns übertragene Forderung vollstreckt wird. Der Käufer hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, daß die Ware noch im Vorbehaltseigentum oder in unserem Miteigentum steht bzw. daß die Forderung an uns abgetreten ist.

VII) Anwendungstechnische Hinweise

Die anwendungstechnische Beratung ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verarbeitung. Dem Kunden ist bekannt, daß einige Produkte aus unserem Lieferprogramm der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) und/oder Gefahrstoffverordnung (GGV) unterliegen können. Er trägt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht beim Umgang mit diesen Produkten den oben genannten Bestimmungen in hinreichender Art und Weise Rechnung. Dem Kunden ist der Ausschluß sämtlicher Ansprüche wegen mangelhafter Verpackung, Einstufung und Kennzeichnung aufgrund nachträglicher (nach Auslieferung durch uns an den Käufer) Rechtsänderung bekannt

VIII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und dem Zahlungsverkehr - ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes- ebenso der Gerichtsstand ist der Sitz der Lieferfirma.

Stand: 01-2000